

Kapitel 11:

Beschlussvorlagen, Vergabe, Beteiligung und Governance

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Kapitel 11: Beschlussvorlagen, Vergabe, Beteiligung und Governance

Warum dieses Kapitel für Kämmerer entscheidend ist

Kommunale Energieprojekte scheitern selten nur an einer technischen Frage. Häufig scheitern sie an einem früheren Punkt: Die Vorlage beschreibt ein Ziel, aber keinen Entscheidungstyp. Sie nennt eine Anlage, aber keinen Betreiber. Sie verspricht Entlastung, aber keinen Buchungsort. Sie verweist auf Stadtwerk, Netzbetreiber oder Dienstleister, trennt deren Rollen aber nicht. Sie spricht von Markterkundung, meint aber schon eine Anbieterentscheidung. Sie nutzt Fördermittel, Einsparungen, Netzentgeltreduzierungen, Konzessionsabgabe und lokale Wertbindung in einer gemeinsamen Argumentationslinie, obwohl diese Werte unterschiedlichen Rechts- und Haushaltslogiken folgen.

Für die Kämmerei ist Kapitel 11 deshalb das Sicherungskapitel des Buches. Es übersetzt die fachlichen Kapitel in eine kommunale Entscheidungsarchitektur. Die zentrale Frage lautet nicht: "Ist Photovoltaik, Speicher, Wärmepumpe, Wärmenetz, Ladeinfrastruktur oder Energy Sharing sinnvoll?" Die erste Frage lautet:

Was soll heute entschieden werden, von welchem Organ, auf welcher Datenbasis, mit welcher Bindungswirkung, welchem Vergabepfad, welcher Haushaltsstelle, welcher Betreiberrolle und welchem Rückkehrpunkt?

Diese Frage wirkt nüchtern. Genau darin liegt ihr Wert. Sie verhindert, dass ein Prüfauftrag wie ein Umsetzungsbeschluss behandelt wird, dass ein Stadtwerk politisch gewünscht und vergaberechtlich ungeprüft beauftragt wird, dass ein Wärmeplan als Investitionsfreigabe missverstanden wird oder dass ein §-14a-Netzentgeltvorteil als sicherer Projektertrag in den Haushalt wandert.

Eine gute Energievorlage schafft nicht nur Zustimmung. Sie schafft spätere Prüfbarkeit. Sie hält fest, was belegt ist, was geprüft wurde, was offen bleibt, was bewusst ausgeschlossen wird und wann das Gremium erneut entscheiden muss.

Die Entscheidungstreppe: keine Umsetzung ohne Stufe

Jede kommunale Energievorlage muss ihre Stufe ausdrücklich benennen. "Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln" ist zu ungenau, wenn unklar bleibt, ob nur Daten erhoben, Planungsleistungen beschafft, Betreiberoptionen geprüft oder bereits Investitionen vorbereitet werden.

Stufe	Zweck	Typischer Beschluss	Bindung	Was noch nicht entschieden ist
1. Kenntnisnahme	Sachstand sichtbar machen	Bericht, Lagebild, Quellenstand	keine Projektbindung	Betreiber, Vergabe, Investition, Vertrag
2. Prüfauftrag	Nachweise beschaffen	Daten-, Rollen-, Netz-, Rechts- und Haushaltsprüfung	Arbeitsauftrag	Wirtschaftlichkeit, Vergabe, Umsetzung
3. Planungsauftrag	Varianten belastbar machen	Machbarkeit, Vorplanung, Netzbetreiberanfrage, Rechtsprüfung	begrenzte Planungsbindung	Zuschlag, Bau, Betrieb
4. Vergabevorbereitung	Verfahren ermöglichen	Freigabe Vergabestrategie, Leistungsbeschreibung, Wertschätzung	Verfahrensbindung	Zuschlag, Vertragsschluss

Stufe	Zweck	Typischer Beschluss	Bindung	Was noch nicht entschieden ist
5. Umsetzungsbeschlüssen	Investition oder Betreiberentscheidungen treffen	Vertrag, Bau, Erwerb, Pacht, Contracting, Beteiligung	finanzielle und organisatorische Bindung	nur noch unter Bedingungen änderbar
6. Betriebs- und Steuerungsbeschluss	Wirkung kontrollieren	Berichtspflichten, Kennzahlen, Rückkehr-Gates	laufende Steuerung	keine Heilung fehlender Grundlagen

Die Kämmerei sollte keine Vorlage zur Entscheidung bringen, deren Stufe unklar ist. Unklare Stufen erzeugen zwei Risiken. Erstens kann politisch der Eindruck entstehen, die Umsetzung sei bereits beschlossen, obwohl nur geprüft werden sollte. Zweitens kann eine spätere Beschaffung dadurch vorgeprägt werden, dass Anbieter, Technik oder Betreiber schon in einer frühen Vorlage wie gesetzt erscheinen.

Die sieben Gates einer beschlussfähigen Energievorlage

Eine beschlussfähige Vorlage entsteht nicht durch eine lange Begründung. Sie entsteht durch Gates. Ein Gate ist eine Entscheidungssperre: Solange die Mindestfragen nicht beantwortet sind, bleibt der nächste Beschluss entweder ein Prüfauftrag oder er muss ausdrücklich mit offenen Risiken in das Gremium zurück.

1. Gegenstands-Gate

Der Gegenstand muss so beschrieben sein, dass Verwaltung, Rat, Kämmerei, Rechnungsprüfung und spätere Vergabestelle denselben Sachverhalt sehen.

Mindestangaben:

- betroffene Liegenschaften, Grundstücke, Quartiere, Verbrauchsstellen, Netze oder Anlagen,
- Eigentums-, Nutzungs- und Betreiberstatus,
- Marktllokationen, Messlokationen, Zähler, Netzanschlüsse und Verträge, soweit energiewirtschaftlich relevant,
- vorhandene oder geplante Erzeugungs-, Speicher-, Lade-, Wärme- oder Steuerungseinrichtungen,
- Datenhalter und Quellenstand,
- beantragte Entscheidungsstufe,
- ausdrücklich nicht entschiedene Punkte.

"PV auf kommunalen Dächern" ist kein beschlussfähiger Gegenstand. Beschlussfähig wird der Vorgang erst mit einer Objektliste, Dach-/Statik-/Brandschutzstatus, Netzanschlussstatus, Messkonzept, Betreiberpfad, Nutzungslogik, Haushaltsblatt und Vergabevorprüfung.

2. Daten-Gate

Jede Zahl braucht Kategorie, Zeitraum und Beleg. Kapitel 9 beschreibt die Datenarchitektur ausführlich; für die Vorlage reicht ein strenges Mindestschema:

Zahlenart	Darf verwendet werden als	Darf nicht verwendet werden als
gemessener Lastgang	Betriebs- und Lastanalyse	Jahreskostennachweis ohne Tarif-/Vertragsbezug
Stromrechnung	Kosten- und Verbrauchsbeleg für Abrechnungszeitraum	Lastprofil oder Flexibilitätsbeweis
MaStR-Fund	Anlagenhypothese und Registeranker	Eigentums-, Betriebs- oder Erzeugungsbeweis der Kommune
Netzbetreiberantwort	Anschluss- oder Prozessionsstand	Wirtschaftlichkeitsgarantie
Herstellerangebot	Preis- und Technikindikation	Vergabeersatz oder Marktpreisbeweis
Förderaufruf	Finanzierungsoption	Bewilligung oder Liquidität
Cernion-/Marktsignal	methodischer Zeit- oder Marktbezug	kommunaler Kosten-, Rechts-, Erlös- oder Standortnachweis

Die Vorlage muss ausweisen, ob ein Wert ein belegter Ist-Wert, ein Arbeitswert, eine Schätzung, ein Szenario, eine externe Kontextzahl oder eine offene Prüfstelle ist. Ohne diese Kategorie darf kein Wert in den Haushaltsansatz oder die Wirtschaftlichkeitsrechnung übernommen werden.

3. Rechts- und Regulierungs-Gate

Kommunale Energieprojekte berühren mehrere Rechtsräume gleichzeitig. Die Vorlage muss sie sichtbar trennen.

Rechtsraum	Typische Frage	Prüfanker
Vergabe	Beschafft die Kommune Bau-, Liefer-, Dienst-, Planungs-, Betreiber-, Software-, Stromliefer- oder Konzessionsleistungen?	GWB § 97, GWB § 108, VgV §§ 7, 28, 31, KonzVgV § 6, VOB/A, UVgO/Landesrecht
Stromnutzung und Lieferung	Wird Strom intern genutzt, geliefert, gemeinsam genutzt oder nur bilanziell dargestellt?	EnWG §§ 42b, 42c, Liefervertrag, Messkonzept

Rechtsraum	Typische Frage	Prüfanker
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	Sind Ladepunkt, Wärmepumpe, Speicher, Kälteanlage oder Nachtstromspeicherheizung §-14a-relevant?	EnWG § 14a, BNetzA BK6-22-300, BK8-22/010-A
Wärme und Gebäude	Entsteht eine GEG-, Wärmeplanungs-, Wärmenetz- oder Objektentscheidung?	GEG §§ 71, 71b, 71k; WPG §§ 13, 26, 27, 32
Konzession und Wegenutzung	Geht es um Strom-/Gasnetze in öffentlichen Verkehrswegen oder Konzessionsabgaben?	EnWG § 46, KAV § 2, Konzessionsvertrag
Beteiligung	Handelt die Kommune als Gesellschafterin, Gewährträgerin, Eigentümerin oder Auftraggeberin?	Kommunalrecht, Gesellschaftsvertrag, Wirtschaftsplan, Betrauung, Beihilfeprüfung
Daten und IT	Werden Energiedaten, Messwerte, Plattformen, KI-Auswertungen oder Schnittstellen beschafft oder verarbeitet?	Datenschutz, IT-Sicherheit, Vertragsrecht, Datenrechte, Vergabeunterlagen

Das Kapitel trifft keine Einzelfallentscheidung. Es setzt aber den Mindeststandard: Jede Vorlage muss diese Rechtsräume entweder prüfen, als nicht einschlägig begründen oder in eine Folgeprüfung verweisen.

4. Haushalts-Gate

Die Kämmerei muss erkennen, welcher Haushaltsteil betroffen ist. Unbedingt zu trennen sind:

- Ergebnishaushalt: Energiebezug, Wartung, Betrieb, Beratung, Software, Datenservice, Betriebsführung,
- Finanzhaushalt: Investition, Bau, Erwerb, Darlehen, Zuschuss, Verpflichtungsermächtigung,
- Eigenbetrieb: Wirtschaftsplan, Gebühren-/Entgeltbezug, Kreditaufnahme, interne Leistungsverrechnung,
- Beteiligung: Kapitalzuführung, Ergebnisabführung, Verlustausgleich, Bürgschaft, Gesellschafterrisiko,
- Konzessionsabgabe: Wegenutzungsentgelt nach KAV-Logik, nicht Projekterlös,
- Standort- und Resilienzwert: lokaler Nutzen, Versorgungsrobustheit, Klimawirkung, Akzeptanz, aber nicht automatisch Haushaltsertrag.

Eine Vorlage darf diese Positionen nicht addieren, als gehörten sie demselben Empfänger. Vermiedene Stromrechnung, Einspeisevergütung, Netzentgeltreduzierung, Fördermittel, Beteiligungsertrag, Konzessionsabgabe und regionale Wertschöpfung haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Risiken, Buchungsorte und Fristen.

5. Vergabe-Gate

Sobald Leistungen am Markt beschafft werden, braucht die Vorlage einen Vergabepfad. Er muss vor einer politischen Bindung klar sein.

Mindestfragen:

1. Was wird beschafft: Beratung, Planung, Bau, Lieferung, Betrieb, Wartung, Software, Datenservice, Stromlieferung, Contracting, Konzession oder Mischleistung?
2. Wer ist Auftraggeber: Kernkommune, Eigenbetrieb, Zweckverband, kommunale Gesellschaft oder mehrere gemeinsam?
3. Wie wird der Auftragswert geschätzt und dokumentiert?
4. Liegt der Auftrag oberhalb oder unterhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte?
5. Welches Regelwerk gilt: GWB/VgV, SektVO, KonzVgV, VOB/A, UVgO oder Landesrecht?
6. Gibt es Vorbefassung durch Berater, Projektentwickler, Softwareanbieter oder Stadtwerk?
7. Ist Markterkundung erforderlich und sauber dokumentiert?
8. Sind Lose, Rahmenvereinbarung, Lebenszykluskosten, Datenrechte und Mindestanforderungen geprüft?

Die ab 1. Januar 2026 geltenden EU-Schwellenwerte sind ein Gate, kein fertiger Vergabeplan. Behördliche Veröffentlichungen nennen für europaweite Verfahren unter anderem 216.000 Euro für klassische Liefer- und Dienstleistungsaufträge, 750.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungen, 5.404.000 Euro für Bauaufträge und 5.404.000 Euro für Konzessionsvergaben, jeweils netto. Für Sektorenauftraggeber, Landesrecht, nationale Wertgrenzen, VOB/A-Änderungen und kommunale Sonderregeln ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.

6. Beteiligungs- und Inhouse-Gate

Stadtwerke, Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften sind zentrale Akteure der Energiewende. Ihre Nähe zur Kommune ersetzt aber nicht die Prüfung. GWB § 108 enthält Voraussetzungen für öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und Inhouse-Konstellationen. Praktisch relevant sind insbesondere Kontrolle, Tätigkeitsanteile, private Kapitalbeteiligung, Betrauung, gemeinsame Ziele und öffentliche Interessen.

Eine Vorlage darf nicht schreiben: "Das Stadtwerk kann vergabefrei beauftragt werden." Sie sollte schreiben:

"Eine Inhouse- oder Kooperationslösung mit dem Stadtwerk wird als Variante geprüft. Vor einer Beauftragung sind die Voraussetzungen des GWB § 108, Gesellschaftsvertrag, Betrauung, Tätigkeitsanteile, private Beteiligungen, kommunalwirtschaftliche Zulässigkeit, Beihilfe- und Vergabefragen sowie der Wirtschaftsplan der Beteiligung zu prüfen."

Das ist kein Misstrauen gegenüber kommunalen Unternehmen. Es schützt Stadtwerk und Kommune gleichermaßen vor unklaren Rollen.

7. Governance- und Rückkehr-Gate

Jede Vorlage braucht eine Rollenmatrix und einen Rückkehrtermin. Ohne Rückkehrpunkt wird aus einem Prüfauftrag schnell ein Dauerzustand. Ohne Rollenmatrix wird aus einem Projekt ein Zuständigkeitsrisiko.

Rolle	Mögliche Aufgabe	Typischer Nachweis
Rat / Gemeinderat	Grundsatz, Haushalt, Satzung, größere Investition, Beteiligung	Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Beschluss
Ausschuss	Vorberatung, Vergabefreigabe, Entscheidung innerhalb Wertgrenze	Geschäftsordnung, Wertgrenze, Protokoll
Verwaltung	Datenbeschaffung, Vorbereitung, Vergabeakte, Vertragsmanagement	Projekttakte, Vergabevermerk, Aktenvermerk
Kämmerei	Haushalts-, Risiko-, Folgekosten- und Mittelprüfung	Haushaltsstelle, Finanzplanung, Risikomatrix
Liegenschaftsverwaltung	Objekt-, Verbrauchs-, Sanierungs- und Betriebsdaten	Gebäudeliste, Zählerdaten, Verträge
Eigenbetrieb	Betrieb oder Investition im Wirtschaftsplan	Betriebssatzung, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss
Stadtwerk / Beteiligung	Betreiber, Dienstleister, Lieferant, Netzbetreiber, Investor	Gesellschaftsvertrag, Betrauung, Aufsichtsratsbeschluss
Netzbetreiber	Netzanschluss, Netznutzung, § 14a, Konzession, Netzdaten	Netzbetreiberantwort, Preisblatt, TAB, Vertragsunterlagen
Messstellenbetreiber	Messkonzept, iMSys, Steuerungseinrichtung, Datenbereitstellung	MSB-Angebot, Rolloutstatus, Messkonzept
Dritte	Planung, Bau, Betrieb, Software, Finanzierung, Vermarktung	Angebot, Vertrag, Vergabeakte

Vergabe ist kein Hemmnis, sondern die Form der Belastbarkeit

Vergaberecht wird in Energieprojekten oft als Verzögerung empfunden. Aus Kämmereisicht ist es zunächst ein Schutzmechanismus. Es zwingt dazu, Leistungsgegenstand, Wettbewerb, Eignung, Zuschlagskriterien, Dokumentation und Gleichbehandlung vor der Bindung zu klären.

GWB § 97 stellt Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung in den Mittelpunkt. Qualität, Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, wenn sie vergaberechtlich sauber mit dem

Auftragsgegenstand verbunden sind. Für Energieprojekte ist das entscheidend: Klimaschutz, Resilienz, Datenzugang, Lebenszykluskosten, technische Qualität, Wartbarkeit, Cybersicherheit und Schnittstellenfähigkeit müssen nicht außerhalb des Vergaberechts stehen. Sie müssen aber transparent, verhältnismäßig und vergleichbar beschrieben werden.

Die typische Schwäche kommunaler Energievorlagen liegt nicht darin, dass sie ökologische oder qualitative Kriterien nutzen wollen. Sie liegt darin, dass diese Kriterien zu spät, zu unscharf oder zu anbieterbezogen formuliert werden. "Bewährter Anbieter", "lokales Stadtwerk bevorzugen", "bekannte Plattform fortsetzen" oder "schnell mit dem bisherigen Projektentwickler umsetzen" sind keine tragfähigen Leistungsmaßstäbe. Tragfähig sind Funktionsanforderungen, Datenrechte, Schnittstellen, Nachweisformate, Betriebspflichten, Lebenszykluskosten und transparente Bewertungskriterien.

Markterkundung: Verständnis ja, Vorfestlegung nein

Gerade bei neuen Energie- und Datenmodellen ist Markterkundung sinnvoll. VgV § 28 erlaubt Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung von Unternehmen über Pläne und Anforderungen. Zugleich ist ein Vergabeverfahren nur zur Markterkundung oder Kosten- und Preisermittlung unzulässig.

Für kommunale Energievorlagen folgt daraus:

Eine Markterkundung darf Verständnis erzeugen. Sie darf nicht den späteren Gewinner politisch vorzeichnen.

Eine belastbare Markterkundungsakte enthält:

- Zweck und Umfang der Markterkundung,
- befragte Unternehmen, öffentliche Quellen oder Fachstellen,
- gleiche Informationsgrundlage für Beteiligte,
- dokumentierte Fragen und Antworten,
- keine Zuschlagsentscheidung,
- keine exklusive technische Festlegung ohne sachliche Begründung,
- Umgang mit vorbefassten Unternehmen,
- Überführung der Erkenntnisse in neutrale Funktionsanforderungen.

Bei Energieprojekten ist das besonders wichtig, weil Beratung, Software, Planung, Betrieb, Finanzierung und Vermarktung häufig von denselben Marktakteuren angeboten werden. Wer eine Vorstudie schreibt, darf nicht automatisch die spätere Plattform, Anlage oder Betriebsleistung erhalten. VgV § 7 verlangt bei Mitwirkung an der Vorbereitung angemessene Maßnahmen gegen Wettbewerbsverzerrung, insbesondere Informationsausgleich und angemessene Fristen.

Leistungsbeschreibung: Funktion statt Anbieterbild

VgV § 31 verlangt eine Leistungsbeschreibung, die allen Unternehmen gleichen Zugang gewährt und den Wettbewerb nicht ungerechtfertigt behindert. Merkmale können als Leistungs- oder Funktionsanforderungen beschrieben werden. Soziale, umweltbezogene, Qualitäts- und Innovationsaspekte können einbezogen werden, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand verbunden und verhältnismäßig sind.

Für Energieprojekte bedeutet das: Die Vorlage ersetzt nicht das Leistungsverzeichnis, aber sie muss die Beschaffungslogik vorbereiten.

Problematische Formulierungen:

- "Die Verwaltung soll mit Anbieter X ein Energiedatenportal umsetzen."
- "Das Stadtwerk wird mit Planung, Bau und Betrieb beauftragt."
- "Die PV-Anlagen werden im bekannten Contractingmodell errichtet."
- "Der Speicher soll netzdienliche Erlöse erwirtschaften."

Belastbarere Formulierungen:

- "Die Verwaltung erarbeitet Funktionsanforderungen an ein Energiedatenportal, insbesondere Datenquellen, Schnittstellen, Rollenrechte, Exportfähigkeit, Datenschutz, Berichtswesen, IT-Sicherheit und Lebenszykluskosten."
- "Die Verwaltung prüft Betreiberoptionen einschließlich Eigenbetrieb, Stadtwerk, Dienstleister und Kooperation; eine Beauftragung erfolgt erst nach Vergabe- und Beteiligungsprüfung."
- "Für PV auf kommunalen Liegenschaften werden Eigentums-, Pacht-, Contracting- und Betriebsführungsmodelle mit identischen Daten-, Haushalts- und Risikofeldern verglichen."
- "Flexibilitätswirkungen werden nur als Prüfwerte dargestellt, solange Messkonzept, Marktrolle, §-14a-Einordnung, Netzentgeltmodul und Vertragsmodell nicht bestätigt sind."

Vergabevermerk und Dokumentation

KonzVgV § 6 zeigt beispielhaft, wie wichtig Dokumentation ist: Entscheidungen im Vergabeverfahren sind fortlaufend zu dokumentieren. Auch jenseits von Konzessionen gilt für die Kämmerei praktisch: Ein Energieprojekt braucht eine Vergabeakte, bevor es politisch unumkehrbar

wirkt.

Ein Mindest-Vergabevermerk für Energieprojekte sollte enthalten:

1. Beschaffungsbedarf und Entscheidungshistorie,
2. Auftraggeberrolle und Zuständigkeit,
3. Leistungsart und Abgrenzung zu Konzession, Beteiligung oder Inhouse,
4. Auftragswertschätzung einschließlich Laufzeit, Optionen, Wartung, Software, Betrieb und Nebenleistungen,
5. Schwellenwert- und Landesrechtsprüfung,
6. Markterkundung und Umgang mit Vorbefassung,
7. Losbildung oder Begründung gegen Losbildung,
8. Eignungs- und Zuschlagskriterien,
9. Daten-, Schnittstellen-, Export-, Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen,
10. Haushaltsmittel, Verpflichtungsermächtigungen und Folgekosten,
11. Risiken, Abbruchpunkte und Rückkehr ins Gremium.

Gerade bei Energiedatenplattformen, KI-Auswertungen, Messdatenservices oder Energiemanagementsystemen muss der Vergabevermerk auch klären, wem Daten gehören, wie sie exportiert werden können, wie lange sie gespeichert werden, wer Unterauftragnehmer einsetzt, welche Schnittstellen offen sind und wie die Kommune bei Vertragsende handlungsfähig bleibt.

Beteiligung ist kein Schattenhaushalt

Viele Energieprojekte werden in Beteiligungen verlagert, weil dort Fachwissen, Personal, Netz- oder Marktzugang vorhanden sind. Das kann richtig sein. Es darf aber nicht dazu führen, dass haushaltsrelevante Risiken unsichtbar werden.

Die Kämmerei sollte jede Beteiligungsvorlage nach acht Fragen prüfen:

1. Welche Rolle übernimmt die Beteiligung: Investor, Betreiber, Lieferant, Dienstleister, Netzbetreiber, Messstellenakteur, Datenhalter oder Projektentwickler?
2. Welche Entscheidung trifft der Rat, welche der Aufsichtsrat, welche die Geschäftsführung?
3. Welche Zahlungsflüsse laufen im Kernhaushalt, welche im Wirtschaftsplan, welche bei Dritten?
4. Welche Risiken können mittelbar auf die Kommune zurückfallen: Kapitalbedarf, Bürgschaft, Verlustausgleich, politische Erwartung, Versorgungspflicht, Preisrisiko?
5. Welche Daten und Berichte erhält die Kommune zur Steuerung?
6. Liegt eine Betrauung oder Inhouse-/Kooperationsgrundlage vor, soweit erforderlich?
7. Entstehen Beihilfe-, Steuer-, Kommunalwirtschafts- oder Haftungsfragen?
8. Wann muss das Gremium erneut entscheiden?

Ein Stadtwerk kann gleichzeitig Netzbetreiber, Lieferant, Wärmenetzbetreiber, Messstellenakteur, Projektentwickler, Datenplattformbetreiber und kommunale Beteiligung sein. Diese Rollen dürfen in der Vorlage nicht verschmelzen. Wenn das Stadtwerk als Netzbetreiber eine Anschlussauskunft erteilt, ist das etwas anderes als ein Angebot des Stadtwerks als Projektentwickler oder Betreiber. Die Beschlussvorlage muss diesen Rollenwechsel sichtbar machen.

Konzession und Konzessionsabgabe getrennt halten

Konzessionsfragen gehören in eine eigene Akte. EnWG § 46 betrifft Wegenutzungsverträge für Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet. Gemeinden müssen öffentliche Verkehrswege diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung stellen; Wegenutzungsverträge für Netze der allgemeinen Versorgung sind auf höchstens 20 Jahre begrenzt und folgen einem eigenen Verfahrens- und Dokumentationsrahmen.

KAV § 2 regelt Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind in Centbeträgen je gelieferter Kilowattstunde zu vereinbaren. Höchstbeträge unterscheiden nach Strom, Gas, Tarifikunden, Sondervertragskunden, Einwohnergrößenklassen und weiteren Bedingungen. Maßgeblich ist unter anderem die amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Für Beschlussvorlagen folgt daraus:

- Eine PV-Anlage auf einem Schuldach erzeugt keinen Konzessionsabgabenertrag.
- Eine sinkende Gasliefermenge kann die Konzessionsabgabenbasis verändern, ist aber keine direkte Aussage über Netzwert, Rückbaukosten oder Beteiligungsertrag.
- Ein Konzessionsverfahren ist kein gewöhnlicher Liefer- oder Bauauftrag.
- Lokale Stromnutzung, Energy Sharing, Wegenutzung, Netzbetrieb und Konzessionsabgabe dürfen nicht zu einer gemeinsamen Nutzenzahl addiert werden.
- Beschlüsse zu Konzession, Beteiligung, Netzbetrieb und Energieprojekten brauchen getrennte Entscheidungsakten.

Wärmeprojekte: Wärmeplan, GEG und Investition trennen

WPG § 13 beschreibt den Ablauf der Wärmeplanung: Beschluss oder Entscheidung zur Durchführung, Eignungsprüfung, Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario, Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete und Umsetzungsstrategie. WPG §§ 26 und 27 betreffen die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen beziehungsweise als Wasserstoffnetzausbaubereich. WPG § 32 betrifft Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne.

Der Wärmeplan ist damit ein wichtiges Planungs- und Koordinationsinstrument. Er ist aber kein automatischer Investitionsbeschluss.

GEG § 71 enthält den Grundsatz, dass eine neue Heizungsanlage mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen muss, nach Maßgabe der dortigen Absätze und Folgeparagrafen. Für bestehende Gebäude enthält § 71 Absatz 8 Übergangslogiken: In Gemeindegebieten mit mehr als 100.000 Einwohnern am 1. Januar 2024 kann bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 eine nicht erfüllende Heizungsanlage ausgetauscht und betrieben werden; in Gemeindegebieten mit 100.000 Einwohnern oder weniger gilt der Ablauf des 30. Juni 2028. Wird vorher unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine Gebietsausweisung getroffen, greifen die Anforderungen einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Für die Vorlage heißt das:

- Der Wärmeplan kann einen Prüfauftrag auslösen.
- Eine Gebietsausweisung kann Gebäudestrategien beeinflussen.
- Eine kommunale Liegenschaftsentscheidung braucht trotzdem Objektzustand, Kosten, Betreiberrolle, Vergabeweg, Haushaltsmittel und Gremienzuständigkeit.
- Ein Wärmenetzanschluss ist nicht allein deshalb wirtschaftlich, weil ein Wärmeplan ein Gebiet ausweist.
- Eine GEG-Frist ersetzt keine Ausschreibung, Finanzierung, Sanierungsprüfung oder Betreiberentscheidung.
- § 71b GEG macht bei Wärmenetzanschluss die Betreiberbestätigung und Wärmenetzlogik zur konkreten Objektprüfung, nicht zu einer pauschalen Planbehauptung.
- § 71k GEG setzt für Wasserstoffpfade strenge Bedingungen; eine Wasserstoffnutzung ist kein Ersatz für einen belastbaren Fahrplan.

Strommodelle: Eigenversorgung, Gebäudestrom und Energy Sharing unterscheiden

Kommunale Stromvorlagen vermischen häufig drei Modelle:

1. Eigenversorgung oder interne Nutzung an einer Liegenschaft,
2. gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder gebäudenähe Versorgungsmodelle,
3. Energy Sharing nach EnWG § 42c über das öffentliche Verteilernetz.

EnWG § 42c erlaubt die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Anlagen oder bestimmten Speichern mit Letztverbrauchern unter engen Voraussetzungen. Der Normtext verlangt unter anderem Betreiberfähigkeit, Liefervertrag, Vertrag zur gemeinsamen Nutzung, Gebietszulässigkeit, viertelstündliche Messung beziehungsweise Zählerstandsgangmessung und Aufteilungsschlüssel. Verteilnetzbetreiber müssen die gemeinsame Nutzung ab 1. Juni 2026 innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets ermöglichen und ab 1. Juni 2028 auch in direkt angrenzenden Bilanzierungsgebieten in derselben Regelzone, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bundesnetzagentur ordnet Energy Sharing als Lieferung über das Netz der allgemeinen Versorgung ein. Sie weist darauf hin, dass Sharing-Abnehmer ergänzend einen Reststromliefervertrag benötigen und dass die Abwicklung viertelstündliche Messwerte erfordert.

Für kommunale Governance ist das kein pauschales Erlösmodell. Es ist ein Prüfpfad mit Rollen-, Mess-, Liefer-, Bilanzierungs-, Vertrags-, Dienstleister- und Vergabefragen.

Eine beschlussreife Vorlage zu Energy Sharing muss mindestens klären:

- Wer betreibt die Anlage?
- Wer sind Abnehmer?
- Liegen Verbrauchsstellen im zulässigen Gebiet?
- Welche Messung liegt vor?
- Wer übernimmt Abrechnung, Vertragsmanagement und Marktkommunikation?
- Welcher Reststrombezug bleibt notwendig?
- Welche Rolle haben Kommune, Stadtwerk, Dienstleister und Teilnehmer?
- Ist die Dienstleistung zu beschaffen?
- Welche Haushaltswirkung entsteht tatsächlich bei der Kommune?

§ 14a EnWG: Netzentgeltvorteil nur mit Prozessakte

EnWG § 14a gibt der Bundesnetzagentur die Kompetenz, bundeseinheitliche Regeln zur netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen festzulegen. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nennt die Norm insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Kälteanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherheizungen, soweit die Bundesnetzagentur nichts anderes festlegt.

Die Bundesnetzagentur hat mit BK6-22-300 Vorgaben für die netzorientierte Steuerung entwickelt; die Steuerung gilt seit 1. Januar 2024 nach Maßgabe der Festlegung. BK8-22/010-A regelt die Netzentgeltreduzierung und ein zeitvariables Netzentgeltmodul.

Für Vorlagen ist daraus kein einfacher Rabatt abzuleiten. Erforderlich sind mindestens:

- betroffene Verbrauchseinrichtung,
- Niederspannungsanschluss und Anschlussleistung,
- netzwirksamer Leistungsbezug,
- Messkonzept,
- Steuerbarkeit und Steuerungseinrichtung,
- iMSys- beziehungsweise Rolloutstatus,
- Netzbetreiber- und Messstellenbetreiberprozess,
- Netzentgeltmodul und Preisblatt,
- Betreiberrolle,
- Vertrags- und Vergabezuordnung,
- Betriebsrisiko bei Steuerung.

Ein Bauhof mit Ladeinfrastruktur, Speicher und Wärmepumpe kann gleichzeitig Liegenschaftsprojekt, Netzanschlussprojekt, §-14a-Fall, Vergabeprojekt, Datenprojekt und Haushaltsprojekt sein. Die Vorlage muss diese Ebenen trennen.

KI-, Daten- und Plattformbeschaffung als neues Governance-Risiko

Kommunale Energieentscheidungen werden zunehmend durch Datenplattformen, Agenten, KI-Auswertungen, Prognosemodelle, Marktsignale, automatisierte Lastganganalysen oder digitale Energieakten vorbereitet. Das kann nützlich sein. Es erzeugt aber eigene Beschaffungs- und Governance-Risiken.

Eine Vorlage zu Energiedaten- oder KI-gestützten Werkzeugen muss zusätzlich klären:

- Welche Datenquellen werden verarbeitet: Rechnungen, Lastgänge, Messwerte, MaStR, OSM, GIS, Wärmeplan, Verträge, Beteiligungsdaten?
- Welche Daten sind personenbezogen, vertraulich, sicherheitsrelevant oder nicht freigegeben?
- Werden nur Analysen erstellt oder werden operative Entscheidungen vorbereitet?
- Kann die Kommune Rohdaten und Ergebnisse exportieren?
- Sind Schnittstellen offen und dokumentiert?

- Wie werden Modellannahmen, Fehler, Quellenstand und Versionen protokolliert?
- Welche Unterauftragnehmer, Cloud-Standorte und Sicherheitsanforderungen gelten?
- Was passiert bei Vertragsende?
- Welche Vergabeart und welche Mindestanforderungen sind sachgerecht?

Für die Kämmerei gilt: Ein Tool ersetzt keine Projektakte. Es kann die Projektakte füllen, prüfen oder strukturieren. Beschlussreife entsteht erst, wenn Datenquelle, Rolle, Rechtsgrundlage, Haushaltswirkung und Entscheidungstyp dokumentiert sind.

Die Beschlussvorlage als Projektakte

Eine gute Vorlage enthält nicht nur Text. Sie verweist auf eine Projektakte, die später für Vergabe, Haushalt, Beteiligungssteuerung, Betrieb und Controlling weiterverwendet werden kann.

Aktenblatt	Inhalt	Sperre
A. Entscheidungsgegenstand	Was wird entschieden, was ausdrücklich nicht?	keine Lösung ohne Stufe
B. Objekt- und Anlagenliste	Gebäude, Grundstücke, Anlagen, Zähler, Verträge	keine pauschalen Portfoliowerte
C. Datenstand	Quelle, Zeitraum, Datenhalter, Qualität	keine Zahl ohne Kategorie
D. Rechts- und Regulierungsstand	EnWG, GEG, WPG, KAV, Vergabe, Kommunalrecht	keine Rechtsbehauptung ohne Prüfung
E. Rollenmatrix	Kommune, Eigenbetrieb, Stadtwerk, Netzbetreiber, MSB, Dienstleister	keine Rollenverschmelzung
F. Haushaltsblatt	Investition, Betrieb, Erlös, Risiko, Haushaltsstelle	keine Netto-Wunschzahl
G. Vergabeblatt	Leistung, Auftraggeber, Wert, Verfahren, Vorbefassung	keine Beauftragung ohne Pfad
H. Beteiligungsblatt	Gesellschafterrolle, Wirtschaftsplan, Risiko, Bericht	kein Schattenhaushalt
I. Daten- und IT-Blatt	Datenrechte, Schnittstellen, Datenschutz, IT-Sicherheit	keine Plattformbindung ohne Exit
J. Risikomatrix	Umsetzung, Verzögerung, Nichtumsetzung	keine Einwegentscheidung
K. Rückkehrtermin	Folgevorlage, Abbruchkriterium, Berichtspflicht	keine offene Dauerprüfung

Diese Akte ist das Verbindungsstück zwischen Kapitel 9 und der politischen Entscheidung. Ohne Datenarchitektur bleibt die Vorlage Rhetorik. Ohne Vorlage bleibt die Datenarchitektur folgenlos.

Typische Fehler in Energie-Beschlussvorlagen

Fehler 1: Der Prüfauftrag klingt wie ein Umsetzungsbeschluss

Problematisch:

"Der Rat beschließt die Umsetzung eines kommunalen Energy-Sharing-Modells."

Besser:

"Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen für ein mögliches Energy-Sharing-Modell nach EnWG § 42c für die benannten Liegenschaften und Teilnehmergruppen zu prüfen. Die Folgevorlage muss Betreiberrolle, Gebietszulässigkeit, Messkonzept, Liefer- und Reststrommodell, Vergabepfad, Haushaltswirkung und offene Rechtsfragen getrennt ausweisen. Eine Umsetzungsentscheidung wird damit nicht getroffen."

Fehler 2: Das Stadtwerk wird als Allzwecklösung eingesetzt

Problematisch:

"Das Stadtwerk übernimmt Planung, Bau und Betrieb."

Besser:

"Das Stadtwerk wird als mögliche Betreiber-, Dienstleister- oder Beteiligungsvariante in die Prüfung einbezogen. Vor einer Beauftragung sind Vergabepfad, GWB-§-108-Voraussetzungen, kommunalwirtschaftliche Zulässigkeit, Gesellschaftsvertrag, Wirtschaftsplan, Datenzugriff, Risikoverteilung und Entscheidungszuständigkeit zu prüfen."

Fehler 3: Klimanutzen ersetzt Haushaltswirkung

Problematisch:

"Das Projekt spart Kosten und CO2 und stärkt die lokale Wertschöpfung."

Besser:

"Die Vorlage trennt belegte Energiekosten, erwartete Investitionen, mögliche Betriebskostenänderungen, CO2-Wirkung, lokale Wertbindung und Risiken. Haushaltswirksam sind nur diejenigen Positionen, die mit Buchungsstelle, Zeitraum, Verantwortlichem und Nachweisquelle ausgewiesen werden."

Fehler 4: Fördermittel werden wie sichere Finanzierung behandelt

Ein Förderaufruf ist kein Zuwendungsbescheid. Eine Förderquote ist keine Liquidität. Eine Förderbedingung kann Vergabe, Zeitplan, Eigenmittel, Zweckbindung und Berichtspflichten verändern.

Eine Vorlage sollte Fördermittel nur dann als Finanzierungsbestandteil ansetzen, wenn Programm, Antragsteller, Fördergegenstand, Frist, Bewilligungsstand, Eigenanteil, Vorsteuer-/Beihilfefragen und Rückforderungsrisiko benannt sind. Andernfalls bleibt es ein Szenario.

Fehler 5: Zeitdruck ersetzt Verfahren

Energieprojekte sind oft fristgetrieben: Wärmeplanung, GEG, Netzanschlussfenster, Förderaufrufe, Bauzeiten, Haushaltsplan, politische Erwartung. Zeitdruck ist real. Er ersetzt aber nicht die Prüfung. Er gehört als Risiko in die Vorlage:

- Was passiert, wenn die Kommune heute nur prüft?
- Was passiert, wenn sie ohne Prüfung bindet?
- Was passiert, wenn der Fördertermin verpasst wird?
- Was passiert, wenn die Vergabe angegriffen wird?
- Was passiert, wenn Netzanschluss, Messkonzept oder Betreiberrolle später scheitern?

Fehler 6: Digitale Plattformen werden ohne Exit beschlossen

Problematisch:

"Die Kommune nutzt die angebotene Plattform zur Energiedatenauswertung."

Besser:

"Die Verwaltung prüft eine digitale Energieakte mit offenen Exportformaten, dokumentierten Schnittstellen, Rollenrechten, Protokollierung, Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept sowie geregelter Vertragsende. Anbieter-, Plattform- und Betriebsentscheidung folgen erst nach Vergabe- und Datenrechtsprüfung."

Beschlussreife-Matrix

Eine Vorlage ist erst dann beschlussreif, wenn alle relevanten Felder mindestens einen Status haben: belegt, geprüft, offen mit Folgeauftrag oder bewusst ausgeschlossen.

Feld	Beschlussreif, wenn	Nicht beschlussreif, wenn
Gegenstand	Objekt, Gebiet, Anlage oder Vertrag eindeutig benannt	nur Programmname oder politische Zielsetzung
Daten	Quelle, Zeitraum, Qualität und Datenhalter genannt	Schätzung als Ist-Wert erscheint
Recht	Normen als Prüfstand oder geprüfte Aussage gekennzeichnet	Rechtsfolge pauschal behauptet wird
Haushalt	Buchungsort, Mittelbedarf, Folgekosten und Risiken getrennt	Netto-Vorteil ohne Herleitung
Vergabe	Leistungsart, Wertschätzung, Verfahren und Vorbefassung geprüft	gewünschter Anbieter vorgezeichnet wird
Beteiligung	Rolle, Organ, Wirtschaftsplan und Berichtspflicht geklärt	Stadtwerk pauschal als Verwaltungsteil erscheint
Netz/Messung	Netzbetreiber- und MSB-Prozess dokumentiert	Anschluss, Steuerung oder Messung unterstellt wird
Daten/IT	Rechte, Export, Schnittstellen, Datenschutz und Exit geklärt	Plattformbindung ohne Datenhoheit entsteht
Rückkehr	Folgevorlage, Termin und Abbruchkriterien definiert	Auftrag unbefristet im Raum steht

Muster: Energie-Prüfauftrag ohne Umsetzungsbindung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, für die kommunalen Liegenschaften **A**, **B** und **C** eine prüffähige Entscheidungsgrundlage für lokale Stromnutzung, steuerbare Verbrauchseinrichtungen und mögliche Wärmepumpen-/Ladeinfrastruktur zu erstellen. Die Prüfung umfasst Objekt- und Zählerdaten, vorhandene und mögliche Erzeugungsanlagen, Last- und Verbrauchsdaten, Netzanschluss- und Messkonzept, §-14a-Einordnung, Betreiber- und Beteiligungsvarianten, Vergabeweg, Haushaltswirkung, Risiken und offene Rechtsfragen.

Die Verwaltung darf hierfür Daten bei Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Liegenschaftsverwaltung und beteiligten Unternehmen anfordern sowie eine vergaberechtlich zulässige Markterkundung vorbereiten. Eine Umsetzung, Beauftragung, Investition, Betreiberfestlegung oder Beteiligungsentscheidung wird mit diesem Beschluss nicht getroffen.

Die Verwaltung legt dem Rat bis zum **Datum** eine Folgevorlage vor. Diese enthält mindestens:

- Objekt- und Messpunktliste,
- Datenampel,
- Variantenvergleich,
- Rechts- und Vergabeprüfstand,
- Haushaltsblatt,
- Beteiligungs- und Betreiberrollen,
- Daten- und IT-Rechte,
- Risikomatrix,
- Entscheidungsvorschlag für die nächste Stufe,
- Abbruch- und Rückstellkriterien.

Kämmerei-Hinweis:

Mögliche Einsparungen, Erlöse, Fördermittel, Netzentgeltreduzierungen oder lokale Wertbindung werden bis zur Folgevorlage nur als Prüfwerte geführt. Sie dürfen nicht in den Haushaltsansatz übernommen werden, solange Belegquelle, Zeitraum, Vertragsstand, Betreiberrolle und Buchungsort nicht geklärt sind.

Muster: Vergabevorbereitung nach Prüfauftrag

Wenn der Prüfauftrag abgeschlossen ist, kann eine zweite Vorlage die Vergabe vorbereiten. Sie muss enger sein:

1. Leistungsgegenstand: zum Beispiel "Planungsleistung für PV- und Ladeinfrastruktur an drei Liegenschaften" oder "Energiemanagement-Software mit Datenimport, Rollenrechten und Berichtsexport".
2. Auftraggeber: Kernkommune, Eigenbetrieb oder Gesellschaft.
3. Leistungsart: Dienstleistung, Lieferleistung, Bauleistung, Mischleistung oder Konzession.
4. Auftragswert: geschätzt, dokumentiert, ohne unzulässige Aufteilung.
5. Verfahren: national, EU-weit, Sektorenbezug, Konzessionsbezug, Rahmenvereinbarung oder Losbildung.
6. Eignungs- und Zuschlagskriterien: auftragsbezogen, transparent, verhältnismäßig.
7. Umgang mit Vorbefassung: Informationsausgleich, Fristen, Dokumentation.
8. Daten- und Nutzungsrechte: Export, Schnittstellen, Laufzeitende, Dokumentation.
9. Haushaltsmittel: Ansatz, Deckung, Verpflichtungsermächtigung, Folgekosten.
10. Rückkehrpunkt: Zuschlagsentscheidung oder Information je Zuständigkeit.

Diese Vorlage ist nicht nur Verwaltungstechnik. Sie schützt den späteren Beschluss vor einer unklaren Bindung.

Governance im laufenden Betrieb

Ein Energieprojekt endet nicht mit der Inbetriebnahme. Für die Kämmerei beginnt dann die Frage, ob die erwartete Wirkung eintritt und wer sie nachweist.

Der Betriebsbeschluss sollte Berichtspflichten enthalten:

- jährlicher Energie- und Kostenbericht je Liegenschaft oder Projekt,
- Abgleich von Ist-Verbrauch, Erzeugung, Einspeisung, Reststrombezug und Lastspitzen,
- Bericht zu Wartung, Störungen, Verfügbarkeit und Sicherheitsereignissen,
- Prüfung von Netzentgeltmodulen und §-14a-Steuerung,
- Vertrags- und Laufzeitkalender,
- Fördermittel- und Zweckbindungsmonitoring,
- Beteiligungsbericht mit Projektwirkung,
- Datenschutz-, IT-Sicherheits- und Datenzugriffsprüfung,
- Rückkehr ins Gremium bei Abweichungen.

Ohne Betriebsgovernance wird ein gutes Projekt im Haushalt unscharf. Die Kommune weiß dann zwar, dass eine Anlage gebaut wurde, aber nicht, ob sie die versprochene Entscheidungswirkung liefert.

Cernion- und Tool-Evidenzstand

Cernion Energy Tools wurden am 2026-07-15 read-only genutzt. Der Evidence Router fand keinen passenden Endpunkt für kommunale Beschlussvorlagen, Vergabeprüfraster, Beteiligungsrollen, lokale Haushaltsstellen, lokale Projektakten oder lokale Governance-Nachweise. Die Knowledge-RAG-Abfrage zu kommunalen Energieprojekten, Beschlussvorlagen, Vergabe, Beteiligung, Governance, GWB § 97, GWB § 108, VgV §§ 7, 28 und 31, EnWG § 42c, EnWG § 14a, GEG, WPG und KAV lieferte methodische Orientierung, aber nach eigener Evidence-Assessment-Einstufung niedrige Primärquellen-Eignung für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen.

Deshalb wurden keine Cernion-Rechts-, Vergabe-, Frist-, Erlös-, Zuständigkeits-, Haushalts-, Beteiligungs- oder lokalen Sachbehauptungen übernommen. Die Rolle von Cernion in diesem Kapitel bleibt methodisch: als möglicher späterer Daten- und Evidenzbaustein für konkrete Energie-Lagebilder, Zeitreihen, Marktsignale, Nachweisregister oder Projektakten. Rechts- und Vergabeaussagen bleiben primärquellen- und einzelfallprüfungspflichtig.

Quellen- und Prüfanke

Primär- und Behördenquellen, geprüft am 2026-07-15:

- GWB § 97, Grundsätze der Vergabe: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__97.html
- GWB § 108, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit und Inhouse-Konstellationen: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/__108.html
- VgV § 7, Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/__7.html
- VgV § 28, Markterkundung: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/__28.html
- VgV § 31, Leistungsbeschreibung: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/__31.html
- KonzVgV § 6, Dokumentation und Vergabevermerk: https://www.gesetze-im-internet.de/konzvgv/__6.html
- Bundesamt für Soziale Sicherung, neue EU-Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren zum 01.01.2026: <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/service/rundschreiben/detail/default-3060386b22e5c7b55cbf454a613480a2/>
- EnWG § 42c, gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus erneuerbaren Anlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42c.html
- EnWG § 14a, steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__14a.html
- EnWG § 46, Wegenutzungsverträge: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__46.html
- KAV § 2, Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/__2.html
- WPG § 13, Ablauf der Wärmeplanung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__13.html
- WPG §§ 26 und 27, Gebietsausweisungen für Wärmenetz- und Wasserstoffnetzausbaugebiete: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__26.html und https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__27.html

- WPG § 32, Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/__32.html
- GEG § 71, Anforderungen an Heizungsanlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71.html
- GEG § 71b, Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71b.html
- GEG § 71k, Übergangsfristen bei Wasserstoffnetzausbaubereichen: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71k.html
- Bundesnetzagentur, Energy Sharing: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Energy_Sharing/start.html
- Bundesnetzagentur, BK6-22-300 zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und steuerbarer Netzanschlüsse: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300_Beschluss.html
- Bundesnetzagentur, BK8-22/010-A zu Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung.html

Offene Prüfstellen

- Lokale Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung, Wertgrenzen, Vergaberichtlinie und Geschäftsordnung fehlen.
- Lokale Haushaltsstellen, Produktbereiche, Investitionsnummern, Verpflichtungsermächtigungen und Folgekostenlogik fehlen.
- Beteiligungsakten, Gesellschaftsverträge, Betrauungen, Aufsichtsratszuständigkeiten, Wirtschaftsplan und Risikoberichte fehlen.
- Konkrete Projektgegenstände, Auftragswerte, Leistungsarten, Loslogik, Markterkundungsunterlagen und Vergabeakten fehlen.
- Lokale Konzessionsverträge, Konzessionsabgabenabrechnungen und EnWG-§-46-Verfahrensstände fehlen.
- Für EnWG § 42c, EnWG § 14a, GEG, WPG und KAV sind vor jeder realen Beschlussvorlage Einzelfall, Rechtsstand, Landesrecht, Netzbetreiber-/MSB-Prozess und Vertragslage erneut zu prüfen.
- Beihilfe-, Steuer-, Kommunalwirtschafts-, Datenschutz-, IT-Sicherheits- und Haftungsfragen bleiben außerhalb dieser redaktionellen Fassung und benötigen gesonderte Prüfung.
- Für digitale Energieakten, KI-Auswertungen und Datenplattformen fehlen lokale Datenklassifikation, Rollenrechte, Betriebsmodell, Vergabepfad, Datenschutzfolgeprüfung, IT-Sicherheitsanforderungen und Exit-Regel.

Kernaussagen für Kämmerer

1. Energievorlagen müssen zuerst ihren Entscheidungstyp nennen.
2. Prüfauftrag, Planungsauftrag, Vergabe, Investition, Beteiligung und Konzession dürfen nicht vermischt werden.
3. Stadtwerk- oder Inhouse-Lösungen können sinnvoll sein, müssen aber rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch geprüft werden.
4. Vergabe ist kein Hindernis, sondern die Form, in der Qualität, Wettbewerb und Dokumentation belastbar werden.
5. Wärmeplan, GEG-Pflicht, Netzanschluss, § 14a, Energy Sharing und Konzessionsabgabe sind unterschiedliche Rechtsräume.
6. Jede Zahl braucht eine Kategorie, einen Zeitraum, eine Quelle und einen Buchungsort.
7. Jede Beteiligung braucht eine Rollen-, Risiko- und Berichtsmatrix.
8. Jede Vorlage braucht einen Rückkehrpunkt ins Gremium.
9. Kein Projektwert darf mit Konzessionsabgabe, Fördermittel, Beteiligungsertrag oder lokaler Wertbindung zu einer Wunschsumme addiert werden.
10. Digitale Energieakten, KI-Werkzeuge und Plattformen sind beschaffungs- und governancepflichtige Bausteine, keine Ersatzentscheidung.
11. Beschlussreife entsteht nicht durch Optimismus, sondern durch Gegenstand, Daten, Rollen, Verfahren, Haushalt und Governance.

Revision #11

Created 29 June 2026 23:10:53 by Thorsten Zoerner

Updated 15 July 2026 15:26:34 by Thorsten Zoerner